

Hygieneschutzkonzept für Ferienaktionen des Amts für kommunale Jugendarbeit

1. Allgemein

1.1 Grundlagen

Ferienaktionen finden zum Zweck der Jugendarbeit im Sinne des §11 SGB VIII statt. Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung), einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor. Die jeweils aktuellen gültigen Vorschriften und Regelungen die aufgrund des Infektionsgeschehens der Coronapandemie erlassen wurden, sind auch in der Einrichtung einzuhalten. Hierzu gehören jeweils gültige Vorschriften zur Kontaktbeschränkung und die Abstandsregel von 1,5 m in allen Bereichen der Einrichtung zwischen allen Personen, für die die Kontaktbeschränkung vorgeschrieben ist. Bei Ferienaktionen mit Kooperationspartner*innen gilt zudem das Hygieneschutzkonzept der jeweiligen Einrichtungen.

1.2 Grundprinzipien

Folgende Grundprinzipien sind sowohl für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch für das haupt- und ehrenamtliche Personal zu beachten:

- Mindestabstand von 1,5 m sollte eingehalten werden
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz im Innenbereich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann sowie beim Ein-/Ausgang, auf den Gängen und ggf. während der Busfahrt; Ausnahme im Innenbereich beim Sitzen kann der MNS abgenommen werden
- regelmäßiges Händewaschen und desinfizieren
- Nies- und Hustetikette beachten
- Regeln vorleben
- Infektionsketten nachverfolgen können: Führen der Anwesenheitsliste
- Regelmäßiges Lüften
- So viele Angebote wie möglich im Freien anbieten/durchführen

1.3 Testung

Angebote ohne Übernachtung

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 besteht für Ferienaktionsangebote ohne Übernachtung derzeit K E I N E Testpflicht.

Dennoch werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Betreuerinnen und Betreuer bzw. das pädagogische Personal gebeten, sich freiwillig zu testen.

Am ersten Aktionstag sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Betreuerinnen und Betreuer entweder ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests (Hinweis: diese Tests gelten seit Mai 2021 nur noch 24- Std. lang) mitbringen oder sie müssen vor Ort einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Selbsttest durchführen. Bei minderjährigen Personen muss hierfür die Einwilligung zum Selbsttest mit Unterschrift eines entsprechenden Formblattes schriftlich bestätigt werden.

Es wird allen beteiligten Personen zudem empfohlen, sich am Tag nach Beendigung der Maßnahme freiwillig an anerkannten Teststellen kostenlos zu testen. Im Falle eines positiven Tests gelten die Meldepflichten an das zuständige Gesundheitsamt sowie an das Amt für kommunale Jugendarbeit als Veranstalter.

Ausnahme für die Durchführung der Stadtranderholungen:

Eine Selbsttestung unter Aufsicht vor Ort ist im Rahmen der städtischen Stadtranderholungen am ersten Aktionstag aufgrund der speziellen Abfahrtsituation an den öffentlichen Bushaltestellen nicht möglich. Deshalb wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Vorabtestung zu Hause ein kostenloser Selbsttest zur Verfügung gestellt und rechtzeitig vor der Aktion per Post zugesandt. Es wird darum gebeten, diesen freiwillig und laut Gebrauchsanweisung ordnungsgemäß durchzuführen und den Negativtest bei Anmeldung beim Betreuerinnen-/Betreuerteam vorzuzeigen.

Angebote mit Übernachtung

Bei Angeboten mit Übernachtung M U S S bei Anreise ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort ein negatives Testergebnis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorgelegt werden. Analog zu den Ausführungen von oben, d. h. entweder ein mitgebrachtes, schriftliches negatives PCR/POC-Antigen-Testergebnis, welches nicht älter als 24 Stunden ist oder eine Selbsttestung vor Ort mit Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

1.4 Gruppengröße und Gruppenarbeit

Arbeit in Gruppen ist erlaubt. Die Gruppengröße ist den räumlichen Rahmenbedingungen anzupassen und entsprechend zu begrenzen, sodass der Mindestabstand zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewährleistet werden kann. Pro Person müssen mindestens 3m² der Raumfläche zur Verfügung stehen. Bei Angeboten im Sitzen sollte ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingehalten werden.

1.5 Nutzung der Sanitäranlagen

Sanitäranlagen dürfen abhängig von Raumgröße von einer (WC) bis max. 3 Personen (Duschräume/Bäder) benutzt werden. Entsprechende Beschilderungen werden angebracht.

1.6 Arbeitsmaterialien und Angebote

Programmpunkte und pädagogische Methoden, die explizit Körperkontakt erfordern, sind untersagt. D. h. es sollen keine Spiele gewählt werden, die extra Körperkontakt fördern. Gelegentlicher, unbeabsichtigter Körperkontakt bei Sport-/Bewegungsspielen ist damit nicht gemeint. Vor der Nutzung der Materialien und Geräte sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Hände waschen und desinfizieren.

Bei Kreativangeboten wird darauf geachtet, dass jede/r Teilnehmer/-in ein eigenes Bastelset hat, so dass nicht geteilt werden muss. Die verwendeten Materialien werden regelmäßig durch die Betreuungsteams, ggf. gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, gereinigt. Vor allem Tische, Arbeitsflächen und Türgriffe werden regelmäßig mit einem speziellen Desinfektionsreiniger behandelt.

Um das Ansteckungsrisiko durch Aerosolbildung zu minimieren, sollen Angebote im Freien denen im Gebäude vorgezogen werden.

2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2.1 Ausschlussgründe

Von der Teilnahme an Ferienfreizeiten sind ausgeschlossen:

- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten hatten
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und/oder respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

2.2 Mitteilungspflicht

Sollte eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bis zu 14 Tage nach der Ferienaktion einschlägige Symptome zeigen oder nach der Teilnahme an der Ferienaktion erfahren, dass sie/er in den 14 Tagen vor oder während der Ferienaktion zu einer nun positiv getesteten Person Kontakt hatte, ist sie/er bzw. sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, dies sofort dem Amt für kommunale Jugendarbeit und dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

2.3 Datenerfassung und –speicherung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie dem Personal zu ermöglichen, werden die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer) bei der Anmeldung zur Ferienaktion erfasst und gespeichert. Die Teilnahme am Angebot wird auf der täglich geführten Anwesenheitsliste vermerkt.

Die Daten sind nach den Vorgaben des Datenschutzes einen Monat lang zu verwahren und müssen den zuständigen Gesundheitsbehörden auf Aufforderung hin zu dem oben genannten Zweck weitergegeben werden. Ggf. werden die Daten beispielsweise zum Zwecke von Rechnungsstellung länger verwahrt, die Erziehungsberechtigten werden darüber in der Anmeldung des Kindes entsprechend informiert.

2.4 Information

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ferienaktionen sind über die einzuhaltenden Regeln für sie verständlich zu informieren. Das Betreuungsteam weist sie zu Beginn der Ferienaktion sowie jeden Morgen beim gemeinsamen Beginn und bei Bedarf erneut im Laufe der Ferienaktion darauf hin.

Die Erziehungsberechtigten werden mit einem Schreiben vor Beginn der Ferienaktion über die Hygieneregeln und die Voraussetzungen zur Teilnahme informiert.

2.5 Ausschluss von der Ferienfreizeit

Wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Hygieneregeln bewusst missachten oder trotz mehrmaligen Hinweisen gegen diese verstoßen, werden sie von der weiteren Teilnahme an der Ferienaktion ausgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten werden unverzüglich benachrichtigt und müssen das betroffene Kind sofort abholen. Die Erziehungsberechtigten werden vor Beginn der Freizeit über diese Bestimmung informiert.

3. Personal

3.1 Ausschlussgründe

Von der Betreuung von Ferienfreizeiten sind ausgeschlossen:

- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten hatten
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und/oder respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

Stand 14.07.21

3.2 Mitteilungspflicht

Sollte eine Betreuerin oder ein Betreuer bis zu 14 Tage nach der Ferienaktion einschlägige Symptome zeigen oder nach der Betreuung der Ferienaktion erfahren, dass sie/er in den 14 Tagen vor oder während der Ferienaktion zu einer nun positiv getesteten Person Kontakt hatte, ist sie/er dazu verpflichtet, dies sofort dem Amt für kommunale Jugendarbeit und dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

3.3 Datenerfassung und –speicherung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie dem Personal zu ermöglichen, werden die Kontaktdaten der Betreuerinnen und Betreuer bei Vertragsschluss erfasst und gespeichert. Die Betreuerinnen und Betreuer werden darauf aufmerksam gemacht, Änderungen ihrer Kontaktdaten (neue Adresse nach Umzug o.ä.) dem Amt für kommunale Jugendarbeit unverzüglich mitzuteilen.

Die Daten sind nach den Vorgaben des Datenschutzes einen Monat lang zu verwahren und müssen den zuständigen Gesundheitsbehörden auf Aufforderung hin zu dem oben genannten Zweck weitergegeben werden.

3.4 Information

Die Betreuerinnen und Betreuer werden vor Beginn der Ferienaktion mündlich und schriftlich über die Hygieneregeln und Voraussetzungen zur Betreuung informiert und müssen schriftlich bekunden, dass die Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind. Ebenso werden sie zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung geschult.

3.5 Schutzausrüstung und Arbeitsschutz

Die benötigte Schutzausrüstung (Handschuhe, Desinfektions- und Reinigungsmittel) wird seitens des Arbeitgebers bereitgestellt. Ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz (mind. 1/Tag) soll von den Betreuerinnen und Betreuern selbst mitgebracht werden. Für den Notfall werden einige Schutzmasken durch das Amt für kommunale Jugendarbeit bereitgestellt.

Bezüglich des Arbeitsschutzes gelten die jeweils aktuell gültigen Vorgaben der Stadt Regensburg. Schwangere Betreuerinnen dürfen nicht beschäftigt werden.

3.6 Ansprechpersonen

Die Amtsleitung und Abteilungsleitung als Beauftragte zur Thematik Corona sind die Ansprechpersonen für diesbezügliche Fragen.

Nachfragen können ebenso an die hauptamtliche Mitarbeiterin des Bereichs Ferienaktion gerichtet werden, die diese dann entsprechend weiterleitet.

3.7 Aufsichtspflicht

Der Inhalt der Aufsichtspflicht umfasst die Kontrolle des regelmäßigen Händewaschens, des Einhaltens von Abstandsgeboten, des Tragens von Behelfsmasken, ggf. Desinfektion und Reinigung sowie das Einhalten der Hygienestandards und Vorgaben des Einrichtungsträgers.

Es ist auch an die Eigenverantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu appellieren.

Stand 14.07.21

4. Hygieneregeln

4.1 Hände waschen & desinfizieren

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Betreuerinnen und Betreuer werden darauf hingewiesen, dass die Hände regelmäßig gewaschen bzw. desinfiziert werden müssen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden). Um dies zu ermöglichen, werden ausreichend Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einweghandtücher bereitgestellt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind durch Aushänge und das Betreuungsteam auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei den Waschbecken werden leicht verständliche Informationen zum richtigen Händewaschen ausgehängt.

4.2 Türen

Um den Kontakt mit Oberflächen gering zu halten, sollen Türen wenn möglich geöffnet bleiben, damit die Türgriffe nicht angefasst werden müssen.

4.3 Reinigung der Räume

Die Räume sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Zusätzlich zur routinemäßigen Reinigung sind bei Bedarf durch das Betreuungsteam vor Ort alle Kontaktflächen zu reinigen. Hierzu gehören: Tischflächen, Stuhllehnen, Türgriffe, Fenstergriffe, Griffe an Möbeln, WCs, Waschbecken etc.

Entsprechende Flächen werden dafür mit Wasser und Reinigungsmittel abgewischt und anschließend abgetrocknet.

In der Freizeitstätte ist ausreichend Reinigungsmaterial (Putzmittel, Schwämme, Tücher, Geschirrtücher, Küchenpapier) vorhanden.

4.4 Beschränkung der Ausstattung

Die Ausstattung in den Freizeitstätten wird auf das Nötige beschränkt, um den Reinigungs- und Desinfektionsaufwand überschaubar zu halten. Gegenstände und Möbel, deren Reinigung schwierig ist, wie z.B. Wolldecken, Kissen, Vorhänge etc. sowie Spielgeräte, welche nicht unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden können sind für die Zeit der Coronapandemie aus den Räumen zu entfernen. Das Mobiliar in den Räumen wird so gestellt, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann.

4.5 Arbeitsmaterialien

Bei der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien wie Stiften, Spiel- und Sportgeräten, Werkzeug, Bastelutensilien etc. ist darauf zu achten, dass sie nicht ohne vorheriges Hände waschen und desinfizieren der TN verwendet werden dürfen. Es wird des Weiteren darauf geschaut, dass jede/r Teilnehmerin/Teilnehmer bei Bastelangebot eigenes Material erhält, welches dann nicht geteilt werden muss. Nach der Nutzung sollen Gegenstände, die gereinigt werden können, gereinigt und desinfiziert werden.

4.6 Lüften

Um einen Luftaustausch zu ermöglichen und die Infektionsgefahr über Aerosole gering zu halten, müssen alle genutzten Räume mindestens 10 Minuten je volle Stunde gelüftet werden. Verlässt eine Gruppe den Raum, muss dieser erst gelüftet werden, bevor er von einer anderen Gruppe genutzt wird.

Stand 14.07.21

4.7 Mund-Nasen-Schutz

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. ihre Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, eigene Mund-Nasen-Schutzmasken mitzubringen (mind. 2/Tag). Empfohlen werden medizinische Einmal-Masken. Es dürfen aber auch Stoffmasken verwendet werden. Für den Notfall stellt das Amt für kommunale Jugendarbeit medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken bereit. Diese werden nach dem Tragen ordnungsgemäß entsorgt. Es wird darum gebeten, dass für die Aufbewahrung der Ersatzmasken ein beschriftetes, verschließbares Beutelchen mitgegeben wird.

5. Küche und Verpflegung

5.1 Getränke und Verpflegung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. ihre Erziehungsberechtigten sowie die Betreuerinnen und Betreuer werden darauf hingewiesen, ein eigenes Getränk (wieder befüllbare Flasche, mit Namen beschriftet) mitzubringen. Sollte das Getränk geleert sein, kann es am Waschbecken der Sanitärräume mit Leitungswasser aufgefüllt werden.

Andernfalls können Betreuerinnen und Betreuer unter Einhaltung der Hygieneregeln ein Getränk ausschenken (z.B. Flasche mit Wasser oder Tee auffüllen).

Bei einigen Freizeiten wird auf die Bereitstellung einer warmen Mittagsverpflegung verzichtet (z.B. Kinder- und Jugendfarm). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. ihre Erziehungsberechtigten werden hier darauf aufmerksam gemacht, ausreichend Brotzeit für die Mittagspause mitzugeben.

5.2 Lebensmittelausgabe

An der Ausgabe („Theke“) werden transparente Trennwände installiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sitzen an ihrem jeweiligen Platz und werden tischweise aufgerufen (Anstellen mit Mindestabstand), um sich ihr Essen abzuholen.

Ausnahme Freizeitstätte Schwalbennest. Hier wird die Essensausgabe durch die fest installierte Durchreiche erledigt, eine Spuckschutz/Plexiglaswand ist hier nicht nötig.

Die Betreuerinnen und Betreuer übernehmen die Essensausgabe und achten dabei auf das Tragen von Schutzausrüstung (Handschuhe, Mund-Nasen-Schutz) und die Einhaltung der Hygieneregeln. Die Ausgabe des Essens findet unter Einhaltung des Mindestabstands statt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Betreuerinnen und Betreuer führen zuvor nochmals die Handhygiene durch.

Gemüse- und Obstsnacks können zwischendurch bereitgestellt werden, allerdings müssen diese von den Betreuerinnen und Betreuern portioniert in Schälchen/Tellern pro Teilnehmerin/Teilnehmer vorbereitet werden (Handschuhe/MNS!). Es gibt kein Sammelbuffet von dem sich jeder bedient.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist es untersagt, mitgebrachte Lebensmittel untereinander zu teilen.

5.3 Küche

Die Küche darf von Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht betreten werden. Es finden keine Kochkurse oder Kochveranstaltungen statt.

5.4 Reinigung

Benutztes Geschirr muss im Geschirrspüler unter Verwendung eines entsprechenden Spülgangs (mindestens 60 Grad) gereinigt werden.

Tische und Stühle sowie weitere benutzte Ausstattung und Gegenstände werden nach der Essensausgabe gereinigt.

Stand 14.07.21

6. Angebote

6.1 Grundlagen

Programmpunkte und pädagogische Methoden, die explizit Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Bevor Materialien an Einzelpersonen oder Kleingruppen ausgegeben werden, wird eine ordentliche Handhygiene inkl. Desinfektion durchgeführt. Benutzte Materialien werden – wenn möglich – zwischendurch gereinigt.

Um das Ansteckungsrisiko durch Aerosolbildung zu minimieren, sollen Angebote im Freien denen im Gebäude vorgezogen werden.

6.2 Sportangebote

Bei Sportangeboten ist das jeweils aktuelle Rahmenkonzept Sport des Staatsministeriums des Innern für Sport und Integration und Gesundheit und Pflege zu beachten.

Grundsätzlich gilt für Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der Ferienaktion, dass sie möglichst kontaktlos erfolgen und im Außenbereich stattfinden sollen.

6.2 Pools

Zum Abduschen vor und nach Nutzung des Pools kann die Kaldusche vor den Pools genutzt werden. Zum Abduschen nach dem Baden kann generell auch die Warmwasserdusche genutzt werden. Allerdings können hier gleichzeitig nur 2 Kinder duschen, dies muss durch die Betreuerinnen-/Betreuerteams sichergestellt werden. Im kleinen Pool dürfen sich max. fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, im großen max. zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichzeitig aufhalten. Das Schwimmen ist entsprechend in Schichten zu gestalten.

7. An- und Abreise

7.1 Busfahrten

Bei den Stadtranderholungen in Haslbach und Schwalbennest werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das jeweilige Betreuungsteam durch ein gebuchtes Busunternehmen zur jeweiligen Freizeitstätte und von dort abends wieder nach Regensburg gebracht.

Für die Busfahrten ist zu beachten:

- es muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden
- Einstieg ist nur über eine Bustür möglich, die Kinder melden sich dafür einzeln bei einer Betreuungsperson an, die das Kind auf der Anmeldeliste abhakt. Im Bus steht mindestens eine weitere Betreuungsperson, die dem Kind einen Platz zuweist.
- der Mindestabstand zwischen den sitzenden Kindern und Betreuerinnen und Betreuern ist, wenn möglich, einzuhalten
- Geschwisterkinder dürfen nebeneinander sitzen

7.2 Bring- und Abholsituation

Die Eltern werden darauf aufmerksam gemacht, dass keine unnötige Gruppenbildung an der Bushaltestelle entstehen soll. Der Mindestabstand ist einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an der Bushaltestelle ist obligatorisch.

Das Busunternehmen wird darauf aufmerksam gemacht und darum gebeten, möglichst rechtzeitig, im besten Fall bereits 10-15 Minuten vor der geplanten Abfahrt, an der Bushaltestelle zu erscheinen, um die Wartesituation an der Bushaltestelle zu entzerren.